



Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Cottbus | August-Bebel-Str.27 | 03185 Peitz

ARCUS Planung + Beratung
Bauplanungsgesellschaft mbH Cottbus
Frau Ingrid Menge
Vetschauer Straße 13
03048 Cottbus



Oberförsterei Cottbus
August-Bebel-Str.27
03185 Peitz

Bearb.: Herr Feike
Gesch.Z.: LFB29.04-7026-31/20/14
Telefon: 0172 31 43 522
Fax: 035601 371 33
eckhard.feike@lfb.brandenburg.de
obf.cottbus@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.wald-online.de

Peitz, 8. August 2018

**Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. W/49/73
„Technologie- & Industriepark Cottbus – Teil Cottbus gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Waldinanspruchnahme und der damit einhergehenden Ausgleichs- und Ersatzmodalitäten verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 21.05.2014, die weiterhin Gültigkeit hat.

Die jetzt im Bebauungsplan vorgenommen Änderungen tangieren die Ersatzaufforstungsmodalitäten lediglich derart, dass sich Erfüllungsort der Ersatzmaßnahmen verändert. Das ist so durchaus zu akzeptieren, da generell für die zukünftigen Erstaufforstungsflächen vorab die Genehmigung der unteren Forstbehörde gem. § 9 LWaldG¹ einzuholen ist. Werden weniger Waldflächen als geplant umgewandelt, begrüßen wir als Forstbehörde den Walderhalt im Sinne des § 1 des LWaldG¹ natürlich.

Was die absoluten Zahlen des Waldbestandes innerhalb des B-Plangebietes betrifft, im Teil Cottbus sind z. Zt. 13,42 ha ausgewiesen, weise ich Sie darauf hin, dass diese sich im Laufe der äußerst langwierigen Planungsphase durchaus ändern können. Da der Wald stets als ein dynamisches System zu betrachten ist, kann es hier Verschiebungen geben. In der Regel heißt das, die zu betrachtende Waldfläche wird größer. Es sind also einerseits natürliche Prozesse (Sukzession, ausbleibendes Mulchen) aber auch die zeitversetzte, notwendige Aktualisierung der Forstgrundkarte bis hin zu forstpolitischen Erwägungen, die hier eine Rolle spielen können. Diese Anpassungen führen dann auch zu einer Übereinstimmung

mit den im Grünordnerischen Fachbeitrag (GFB) bereits deklarierten Nadelholzforsten bzw. Mischwäldern. Eine Aktualisierung der Bestandsflächen (Wald) in größeren Abständen geht also mit geringen Veränderungen einher. Die eintretenden Abweichungen dürften aber nicht von entscheidender Bedeutung sein, da die Waldinanspruchnahme keinesfalls in der Gesamtheit erfolgen wird, sondern stets nur auf Teilflächen, dem jeweiligen Bedarf entsprechend. Infolge dessen wird auch nur für diese Teilflächen der entsprechende Ersatz gefordert.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



S. Lüdecke

Leiter der Oberförsterei

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Cottbus | August-Bebel-Str.27 | 03185 Peitz

Landschaftsarchitektur + Umweltplanung
Thomas Nickel
Liebstädter Straße 19
01277 Dresden

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
– untere Forstbehörde –

Oberförsterei Cottbus
August-Bebel-Str.27
03185 Peitz

Bearb.: Herr Feike
Gesch.Z.: LFB29.4-7026-31/20/14
Telefon: 0172 31 43 522
Fax: 035601 371 33
eckhard.feike@affpei.brandenburg.de
obf.cottbus@affpei.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.wald-online.de

Peitz, 21.05.2014

Antrag auf Inaussichtstellung der Inanspruchnahme von Waldflächen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes TIP Cottbus Kompensation von Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes TIP Cottbus

Sehr geehrter Herr Nickel,

zu Ihrer Anfrage im Namen und Auftrag der Stadt Cottbus als Vorhabensträger zur oben genannten Problematik ergeht folgende Stellungnahme:

Die Stadt Cottbus beabsichtigt die Umwandlung von 63,5 ha Waldfläche im B-Plangebiet. Daraus ergibt sich in jedem Fall für die Notwendigkeit, 63,5 ha Wald neu zu begründen, da das Ersatzverhältnis regelmäßig **mindestens 1:1** beträgt. Eine Unterschreitung dieses Verhältnisses ist demnach nicht zulässig.

Das im hier angestrebten Waldumwandlungsverfahren zutreffende Kompensationsverhältnis liegt aber bei 1:2, begründet in der Wertung der Waldfunktionen. Rein rechnerisch bedeutet das, dass Sie auf einer Fläche von 127 ha, Wald neu entstehen lassen müssten (aktiv).

Für die praktische Durchführung wird aber nur der flächige Ersatz von 1:1 gefordert, **hier 63,5 ha**. Der überschießende Teil, also nochmals 63,5 ha könnte als Wald verbessernde Maßnahme ausgeführt werden.

Die im Verhältnis von 1:1 erbrachten Maßnahmen werden finanziell bewertet. Wenn die umgewandelten Waldbestände größtenteils Kiefernreinbestände sind, die Ersatzflächen aber gezäunte Mischbestände bzw. Laubholz dominierte Auf-

Dienstgebäude

August-Bebel-Str. 27

Telefon

(035601) 371 34

Fax

(035601) 371 33

03185 Peitz

forstungen werden, ist hier eine finanzielle Höherwertigkeit gegeben. Diese wird bewertet und mit den zu erbringenden Waldumbaumaßnahmen verrechnet

Ich gehe davon aus, dass mit der Begründung von 63,5 ha Mischbestand bzw. Laubholzreinbestand im B-Plangebiet bzw. weiteren Stadtgebiet, die Kompensationsforderungen durchaus erfüllt werden können.

Ausgehend davon, dass die Waldumwandlung in mehreren Abschnitten erfolgen wird, ergibt sich die Möglichkeit, die jeweiligen Maßnahmen separat zu bewerten und dementsprechend zu verrechnen.

Die potentiellen Aufforstungsflächen sollten aus meiner Sicht als Mischbestände begründet werden.

Entsprechend der Darstellung des Technologie- u Industriepark Cottbus im Strukturkonzept vom 04.02.2014, stellt die Oberförsterei Cottbus die Zustimmung zur Waldumwandlung in Aussicht, unter Verweis, dass die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung auszugleichen sind.

Wie mehrfach angesprochen, möchte ich nochmals darauf verweisen, dass Areale mit bereits etablierter Waldbestockung nicht mehr als Ersatzflächen dienen können. Ich bitte Sie, diesem Sachverhalt grundsätzlich bei Ihrer Flächenbilanz Rechnung zu tragen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die im Projekt ausgewiesenen möglichen Ausgleichsflächen noch nicht als Waldfläche zu betrachten.

Diese Stellungnahme meinerseits und die hier getroffenen Aussagen sind grundsätzlich und nicht im Sinne eines Waldumwandlungsbescheides zu werten.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

B. Schubert
Leiterin der Oberförsterei